

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 286; BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 699/76

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1977 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 699/76

7 Sa 841/74 Niedersachsen

Verkündet am

8. Dezember 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1977 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf als Vorsitzenden, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. Mai 1976 - 7 Sa 841/74 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

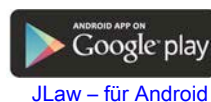
Die Klägerin ist die Rechtsnachfolgerin der P
-GmbH, eines kleinen Familienunternehmens, das mit ca. 10 ständigen Mitarbeitern Lohnsteuer- und Sozialversicherungstabellen vertrieb. Der Beklagte war bei der P GmbH von 1957 bis 1969 als Bürogehilfe beschäftigt. Er genoß das volle Vertrauen des Inhabers, mit dem er sich duzte. Zu seinen Hauptaufgaben gehörte der Versand der Tabellen bei der Expressgutstelle der Deutschen Bundesbahn in Hannover. Bei ruhigem Geschäftsverlauf arbeitete er allein, während ihm nach dem Erscheinen neuer Tabellen Hilfskräfte, vor allem Studenten, unterstellt wurden, damit er das Stoßgeschäft bewältigen konnte. Die Parteien streiten darum, ob sich der Beklagte bei der Abrechnung der Expressgutsendungen unrechtmäßig bereichert hat.

Für die Expressgutaufgabe erhielt der Beklagte täglich runde Abschlagssummen, die er unter Vorlage von Belegen am Abend oder am folgenden Tage abrechnen mußte. Die Kasse der Klägerin wurde normalerweise von der Zeugin W betreut, mit der sich folgendes Abrechnungsverfahren eingeschliessen hatte: Wurde vom Beklagten bei der Expressgutaufgabe eine größere Menge von Sendungen zur gleichen Zeit abgegeben, so addierte der Beamte der Bundesbahn die einzelnen Kostenbeträge der verschiedenen Expressgutkarten mit einer Rechenmaschine und übergab den Additionsstreifen dem Beklagten zusätzlich zu den gestempelten Expressgutkarten. Bei der Abrechnung erhielt Frau W den Additionsstreifen als Buchungsbeleg. Die Expressgutkarten erhielt dann der Beklagte mit dem Auftrag, diese in der Fakturierabteilung abzuliefern, damit den Kunden die Versandkosten in Rechnung gestellt werden konnten. Es kam aber auch vor, daß der Beklagte lediglich Einzelsendungen zur Bahn brachte. Dann ergab sich

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ein anderes Abrechnungsverfahren. Der Beklagte erhielt dann bei der Expressgutaufgabe keinen Additionsstreifen; ob ihm statt dessen ein anderer Registrierkassenbon ausgehändigt wurde, ist streitig. Frau W erhielt jedenfalls nur die entsprechende Expressgutkarte, von der als Beleg für das Kassenbuch der rechte Seitenstreifen abgeschnitten wurde. Die Fakturierabteilung erhielt nur noch den sogenannten "Stammabschnitt". Dieser trägt einen maschinellen Abdruck der Aufschrift, die durch die Expressgutstelle auf dem Seitenstreifen angebracht wurde. Der Abdruck ist jedoch häufig so schlecht lesbar, daß der Beklagte angewiesen war, ihn für die Fakturierabteilung handschriftlich nachzuzeichnen. (Ob diese Anweisung auch für die unverkürzten Expressgutkarten galt, die bei Sammelsendungen an die Fakturierabteilung gingen, ist streitig.) Waren der Beklagte oder Frau W beurlaubt, so rechneten ihre Vertreter die Expressgutkosten in der gleichen Weise ab.

Im Jahre 1973 wurde bei einer Betriebsprüfung des Finanzamtes festgestellt, daß in den Jahren 1964 bis 1969 laufend Belege doppelt verbucht worden waren, und zwar in einem Gesamtbetrag von 17.999,70 DM. Es stellte sich heraus, daß ein großer Teil der zu einer Sammelendung gehörenden Expressgutkarten, für die bereits ein Additionsstreifen als Beleg zur Kasse gelangt war, nochmals am gleichen Tage oder später fälschlich als Beleg einer Einzelsendung gedient hatte. Die Kasse hatte den rechten Seitenstreifen als zweiten Beleg erhalten, während zur Fakturierabteilung nur der "Stammabschnitt" gelangt war, auf diesem war häufig der unleserliche Kassenaufdruck von der Hand des Beklagten nachgezeichnet.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die Doppelbuchungen veranlaßt und sich durch die Täuschung der Kassenführerin den entsprechenden Betrag verschafft. Bei Sammelsendungen habe er nicht alle Expressgutkarten nach der Abrechnung zur Fakturierabteilung gebracht. Vielmehr



- 4 -

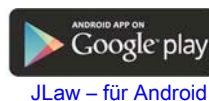
habe er einzelne Expressgutkarten mit besonders hohen Beträgen zurückgehalten und bei der nächsten Abrechnung nochmals als Beleg für eine Einzelsendung vorgelegt. Die Kassensführerin W habe das wegen der großen Zahl der täglich anfallenden Belege nicht durchschauen können; sie habe auch nicht gewußt, daß ein kleines dreieckiges Symbol vor dem Kassenaufdruck bedeutete, daß die Sendung bei der Expressgutstelle als Teil einer Sammelsendung abgeliefert worden war. Theoretisch könne zwar auch die Kassensführerin mit einem Angestellten der Fakturierabteilung zum Nachteil der Klägerin zusammengewirkt haben; daß aber dennoch praktisch nur der Beklagte als Täter in Betracht komme, ergebe sich aus folgenden Indizien: Doppelbuchungen seien nie während des Urlaubs des Beklagten, hingegen auch während des Urlaubs der Kassensführerin W vorgekommen. Ferner habe der Beklagte eingeräumt, daß die Nachzeichnungen auf den Expressgutkarten, die doppelt abgerechnet wurden, von ihm stammen; solche Nachzeichnungen seien aber bei Sammelsendungen entbehrlich, weil die Fakturierabteilung den genauen Betrag aus dem rechten Seitenstreifen immer mühelos erkennen konnte. Nur bei Einzelsendungen sei es erforderlich gewesen, den Aufdruck auf dem "Stammabschnitt" lesbar zu machen, um die Arbeit des Fakturierers zu erleichtern. Bei ordnungsgemäß abgerechneten Sammelsendungen habe der Beklagte auch nie den Kassenaufdruck nachgezeichnet. Schließlich spreche gegen den Beklagten, daß er nur bei Sammelsendungen die Registrierkassenbons vorgelegt habe, obwohl ihm solche Bons von der Expressgutstelle auch bei Einzelsendungen übergeben worden seien.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an die
Klägerin 17.999,70 DM nebst 10 % Zin-
sen seit dem 19. Juli 1973 zu zahlen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, es sei nicht einmal sicher, ob die Klägerin tatsächlich geschädigt wurde; möglicherweise habe sie die Manipulationen selbst aus steuerlichen Gründen veranlaßt. Es sei auch denkbar, daß andere Mitarbeiter zum Nachteile der Klägerin zusammengewirkt hätten. Er selbst habe stets korrekt abgerechnet. Das von der Klägerin behauptete Verfahren sei gar nicht praktikabel. Derartige Manipulationen hätten nicht jahrelang verborgen bleiben können. Vor allem wäre die große Zahl der abgerechneten Einzelbelege aufgefallen, die nach den Berechnungen der Klägerin gerade zu den Jahresenden 1966 und 1967 während des größten Geschäftsanfalles vorgelegt worden sein müßten. Soweit der Beklagte Aufdrucke auf den Expressgutkarten nachgezeichnet habe, könne das schon deshalb nicht im Zusammenhang mit den Vorwürfen der Klägerin stehen, weil es keinerlei Vorteile bei den behaupteten Betrügereien gebracht hätte. Möglicherweise habe sich der mutmaßliche Betrüger gerade Expressgutkarten mit der Handschrift des Beklagten herausgesucht, um den Verdacht abzulenken.

Das Arbeitsgericht hat drei Zeugen sowie den Beklagten als Partei vernommen und der Klage dann stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten nochmals vernommen und nach seiner Vereidigung die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß die Klägerin ihren Schaden und dessen Verursachung durch den Beklagten nicht beweisen könne. Diese Annahme beruht auf Verfahrensfehlern.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1. Beide Parteien haben verschiedene Tatsachen vorgebracht, die als Indizien für ihre Sachdarstellung dienen sollen. Aus diesem Vortrag hat das Landesarbeitsgericht einen einzigen Punkt herausgegriffen: Es sei "nicht recht verständlich", daß der Beklagte im Dezember 1966 innerhalb von neun Tagen 60 einzelne Expressguthaben im Werte von insgesamt 2.229,90 DM und ein Jahr später im gleichen Zeitraum 114 einzelne Expressguthaben im Werte von 3.705,30 DM doppelt vorgelegt haben könne, ohne dabei Verdacht zu erregen. Offenbar hat das Landesarbeitsgericht übersehen, daß die Klägerin in der Berufungserwiderung versucht hat, diesen Vorgang zu erklären. Sie hat im einzelnen vorgetragen, weshalb die Zahl der Einzelsendungen weder in der Kasse noch in der Fakturierungsteilung aufgefallen ist. Dazu waren eine Reihe von Zeugen benannt (Bl. 160 VA in Verbindung mit Bl. 158 VA).

Die Revision rügt mit Recht, daß ihre Beweisanträge übergangen wurden. Das Landesarbeitsgericht durfte sich nicht auf die Vernehmung des Beklagten als Partei beschränken und die Klägerin als beweisfällig ansehen, bevor es die Zeugen gehört hatte, die gerade zu dem als alleinentscheidend angesehenen Streitpunkt benannt waren.

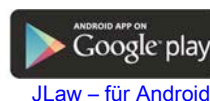
2. Darüber hinaus rügt die Revision mit Recht die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts.

In der Berufungsinstanz wurde der Beklagte, der schon vom Arbeitsgericht eingehend gehört worden war, nochmals als Partei vernommen. Während das Arbeitsgericht der Darstellung des Beklagten im Ergebnis nicht gefolgt ist, hält ihn das Landesarbeitsgericht anscheinend für glaubwürdig. Als Grundlage dieses Urteils dient eine Aussage, die nur aus einem einzigen Satz besteht: "Ich habe niemals Auslieferungsbescheinigungen für Expressgut aus Sammelbestellungen der Kasse zur nochmaligen Verrechnung vorgelegt". Diese Aussage

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

